

HVBG-Info 06/1998 vom 27.02.1998, S. 0551 - 0551, DOK 452.2:474/094

Prüfung der Voraussetzungen, ob Kinderzulage oder Waisenrente in Abkommensstaaten zu gewähren ist - VB 28/98

Prüfung der Voraussetzungen, ob Kinderzulage (§ 217 Abs. 3 SGB VII) oder Waisenrente (§ 67 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 SGB VII) nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes oder der Waise zu erbringen ist;

hier: Absolventenzeit im Zusammenhang mit Schulausbildung und Hochschulstudium in der Bundesrepublik Jugoslawien Abkommensstaaten zu gewähren ist

Zusammenfassung:

Es wird darüber informiert, daß Absolventenzeiten als Schulausbildung anzusehen ist.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00009607 = Rundschreiben VB 28/98 vom 19.02.1998